

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

<b>Prüfzeugnis Nr.:</b>	<b>P-14-000541-PR01 ift (AbP-C05-01-de-01)</b>
<b>Antragsteller</b>	<b>HUGA Hubert Gaisendrees KG</b> Osnabrücker Landstraße 139 33335 Gütersloh
<b>Gegenstand</b>	Einflügler Rauchschutzabschluss aus Holz und Holzwerkstoffen in Holz- oder Stahlzarge mit transparenter Füllung gemäß Bauregelliste A Teil 2 - Ausgabe 2014/01, lfd. Nr. 2.33, mit der Produktbezeichnung  "HUGA R3"  als Tür DIN 18095 <sup>1)</sup> RS-1
<b>Verwendungszweck</b>	Rauchschutzabschlüsse, die den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen, sind geeignet, die Ausbreitung von Rauch in Gebäuden zu behindern.
<b>Ausstellungsdatum</b>	04.04.2014
<b>Geltungsdauer</b>	<b>von 01.04.2014 bis 01.04.2019</b>
<b>Inhalt</b>	<ol style="list-style-type: none"><li>1 Gegenstand und Verwendungsbereich</li><li>2 Anforderungen an das Bauprodukt</li><li>3 Übereinstimmungsnachweis</li><li>4 Rechtsgrundlage</li><li>5 Rechtsbehelfsbelehrung</li><li>6 Allgemeine Bestimmungen</li></ol>

Dieses allgemein bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 15 Seiten und 2 Anlagen

Anlage 1 (1 Seiten)

Anlage 2 (1 Seite)

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-281 26270-ift vom 02. 07.2013 wird durch diese Neuausstellung ersetzt. Dem Gegenstand ist erstmals am 27.01.2003 durch das ift Rosenheim ein Verwendbarkeitsnachweis ausgestellt worden.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen der jeweiligen Bundesländer anwendbar.



## A Allgemeine Bestimmungen

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauproduktes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des **ift** Rosenheim. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Vom **ift** Rosenheim nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## B Besondere Bestimmungen

### 1 Gegenstand und Verwendungsbereich

#### 1.1 Gegenstand

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung der Rauchschutzabschluss aus Holz und Holzwerkstoffen in Holz- oder Stahlzarge mit transparenter Füllung und der Produktbezeichnung "HUGA R3" und ihrer Verwendung als Rauchschutzabschlüsse, nachfolgend RSA genannt, RS-1 gemäß DIN 18095<sup>1)</sup>.

#### 1.2 Verwendungsbereich

RSA, die den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen, sind geeignet, die Ausbreitung von Rauch in Gebäuden zu behindern und erfassen keine weiteren Verwendungs- bzw. Anwendungsbereiche.

Die Verwendung der Türbauart als RSA wurde gemäß DIN 18095-1 hinsichtlich der Eigenschaft „rauchdicht“ gemäß DIN 18095-2<sup>1)</sup> bei Angaben aller Dichtungen und Zubehöerteilen bei Umgebungstemperatur und erhöhter Temperatur bis Differenzdrücke von 50 Pa und der Eigenschaft „selbstschließend“ gemäß DIN 4102-18<sup>2)</sup> mit 200.000 Prüfzyklen nachgewiesen.

#### Rauchdichtigkeit:

Prüfnachweis	Verfahren	Erstellt am	Prüfstelle
281 14145	DIN 18095-2	15.09.1993	ift Rosenheim GmbH
281 22746	DIN 18095-2	11.01.2001	ift Rosenheim GmbH
281 26270	DIN 18095-2	27.01.2003	ift Rosenheim GmbH
281 32944/2	DIN 18095-2	12.02.2007	ift Rosenheim GmbH
281 32944/1	DIN 18095-2	31.05.2007	ift Rosenheim GmbH
120003471-10	DIN 18095-2	08.03.2011	MPA NRW
120003471-13	DIN 18095-2	13.04.2011	MPA NRW

#### selbstschließende Eigenschaften (200.000 Prüfzyklen):

Prüfnachweis	Verfahren	Erstellt am	Prüfstelle
13 01260 3 85	DIN 4102-18	22.04.1986	MPA NRW
12 0217 3 88	DIN 4102-18	18.04.1988	MPA NRW
12 0440 7 95-01	DIN 4102-18	05.12.1996	MPA NRW
12 0440 7 95-02	DIN 4102-18	05.12.1996	MPA NRW
281 14145	DIN 4102-18	15.09.1993	ift Rosenheim GmbH
281 22746	DIN 4102-18	11.01.2001	ift Rosenheim GmbH



Der RSA darf nicht

- verwendet werden, soweit Anforderungen an die Absturzsicherung zu erfüllen sind,
- der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

Die Rauchdichtheit sowie die statischen und brandtechnischen Anforderungen von angrenzenden Bauteilen, Gebäuden und Wänden, wie auch deren Bewertung, sind **nicht** Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

Es bestand aufgrund der Erklärungen des Herstellers kein Anlass, die Auswirkungen der RSA im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

RSA nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis dürfen den nachstehend angegebenen **Türblattfalzmaße** weder über- noch unterschreiten (Breite x Höhe):

- <b>kleinste Abmessungen:</b>	<b>584 mm x</b>	<b>1722 mm</b>
- <b>größte Abmessungen:</b>	<b>959 mm x</b>	<b>2097 mm</b>

Türen nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis dürfen die nachstehend angegebenen **Baurichtmaße** weder über- noch unterschreiten (Breite x Höhe):

- <b>kleinste Abmessungen:</b>	<b>625 mm x</b>	<b>1750 mm</b>
- <b>größte Abmessungen:</b>	<b>1000 mm x</b>	<b>2125 mm</b>

Die Türflügel des RSA "HUGA R3" dürfen mit Füllungen (Verglasungen) gemäß den Anlagen versehen sein. Bezüglich der Bruchsicherheit bei Verwendung von Füllungen sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.



Der RSA darf nur in folgende Wandbauarten eingebaut werden und muss in der jeweiligen Einbauanleitung nach Abschnitt 2.8 zeichnerisch dargestellt sein. Beim Einbau des Rauchschutzabschlusses in Wände bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Trennwände davon unberührt und sind ggf. entsprechend DIN 4103-1<sup>3</sup>zuführen.

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>4</sup>, Wanddicke  $\geq 115$  mm, Steinfestigkeitsklasse mindestens 12, Mörtelgruppe  $\geq$  II, oder
- Wände aus Beton nach DIN 1045<sup>5</sup>, Wanddicke  $\geq 100$  mm, Festigkeitsklasse mindestens C12/15, oder
- Wände (Höhe  $\leq 5$ m) nach DIN 4102-4<sup>6</sup> Tabelle 48 aus Gipskarton-Feuerschutzplatten oder Gipskarton-Bauplatten, Anschluss an U-Stahlprofile mit einer Mindest-Abmessung 40 mm x 50 mm x 40 mm x 2 mm, oder
- Montagewände (Höhe  $\leq 5$ m) in Ständerbauweise (Holz- oder Stahlständerkonstruktion), mit mindestens einseitiger geschlossener, dichter Beplankung aus mineralischen Plattenwerkstoffen oder Holzwerkstoffplatten
- Anschluss an Stützen aus Holz oder Stahl.

Alle Anschlüsse an benachbarte Bauteile (angrenzende Bauteile wie Wände und Decken) müssen hinsichtlich der mechanischen Festigkeit fachgerecht nach Einbauanleitung des Herstellers in der Praxis so ausgeführt werden, dass sie dauerhaft dicht sind. Dies gilt z.B. als erfüllt, wenn die Fugen dieser Anschlüsse umlaufend dauerelastisch abgedichtet sind unter Berücksichtigung der DIN 18540<sup>7</sup>.

Die Verwendung des RSA ist nur in trockenen Räumen zulässig.

Die Zargen bzw. Rahmen der RSA müssen am umgebenden Baukörper mit geeigneten Befestigungsmitteln mechanisch befestigt werden.

## 2. Anforderungen an das Bauprodukt

### 2.1 Allgemeines

RSA müssen den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses mit den Anlagen 1 und 2 und den im **ift** Rosenheim hinterlegten technischen Unterlagen, welche ergänzend weitere detaillierte technische Beschreibungen und Bestimmungen enthalten, entsprechen.

### 2.2 Zubehörteile

Der RSA muss mit den nachfolgend genannten Zubehörteilen ausgerüstet sein:

- Bänder
- Schließmittel: Türschließer
- Schloss
- Türdrückergarnitur
- Dichtungen

Hierfür können folgende geregelte Zubehörteile verwendet werden:

- Bänder nach DIN EN 1935<sup>8</sup> bzw. DIN 18272<sup>9</sup>
- Türschließer außen aufgesetzt oder im Türflügel montiert
- Schlösser für Rauch- und Feuerschutzabschlüsse nach DIN 18250<sup>10</sup>
- Türdrückergarnitur für Rauch- und Feuerschutzabschlüsse nach DIN 18273<sup>11</sup>

Zubehörteile dürfen verwendet werden, wenn die Verwendbarkeit der Zubehörteile für diese Tür durch einen gültigen Verwendbarkeitsnachweis nachgewiesen ist.

### 2.3 Einbaudetails

Die Befestigung des RSA an angrenzende Bauteile muss so ausgeführt sein, dass beim selbsttätigen Schließen des Rauchschutzabschlusses auftretende dynamische Kräfte und die aus einer Verformung unter Temperatureinwirkung von maximal 200°C entstehende Kräfte durch die Befestigungsmitteln dauerhaft aufgenommen werden können. Die entstehenden Kräfte dürfen keinen Einfluss auf die Standsicherheit angrenzender Bauteile nach Abschnitt 2.5 haben.

## 2.4 Bodendichtung

Für die Verwendung einer Bodendichtung (Schleifdichtung oder mechanisch absenkbar Bodendichtung) muss der Fußboden gerade, eben, glatt und fest sein. Der Fußboden darf keine tiefer oder höher liegende Flächenanteile, wie z.B. Fugen, aufweisen. Ist dies nicht gegeben, ist eine Schwelle bzw. Bodenschiene zu verwenden, auf die sich die Bodendichtung absenkt. Bei mechanisch absenkbarer Bodendichtung, sind für die Auslösestifte geeignete Unterlegplatten im Zargenfalz zu verwenden. Die Herstellerangaben zur Einstellung und Montage solcher Dichtungen sowie die empfohlene Bodenluft sind einzuhalten. Die absenkbar Bodendichtung muss bei geschlossener Türe auf der gesamten Länge lückenlos mit der ausreichenden Anpresskraft aufliegen.

RSA in allgemein zugänglichen Fluren, die als Rettungswege dienen, dürfen keine unteren Anschläge und keine Schwellen haben. Zulässig sind Flachrundswellen mit kreissegmentförmigem Querschnitt bis 5 mm Höhe. Weitere Richtlinien, wie z.B. die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sind einzuhalten.

Die Anschlüsse an benachbarte Bauteile erfolgt auf Grundlage von Rauchschutzprüfungen nach DIN 18095-2 und Dauerfunktionsprüfungen nach DIN 4102-18.

## 2.5 Angrenzende Bauteile

Der RSA muss in Wände nach Abschnitt 1.2 eingebaut werden. Die Rauchdichtigkeit, die statischen und brandtechnischen Anforderungen von angrenzenden Bauteilen, Gebäudeteilen und Wänden sowie deren Befestigung und Abmessungen sind nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

## 2.6 Seitenteile und Oberteile

Abschlüsse in notwendigen Treppenträumen im Sinne §35 Abschnitt (6) der MBO (Fassung 2002, zuletzt geändert 21.09.2012) dürfen lichtdurchlässige Seitenteile und Oberlichter enthalten, wenn die Abschlüsse insgesamt nicht breiter als 2,50 m sind.

Abschlüsse in notwendigen Fluren im Sinne §36 Abschnitt (3) der MBO (..) dürfen Seitenteile und Oberteile enthalten. Dabei müssen Abschlüsse bis an die Rohdecke geführt werden oder bis an mindestens feuerhemmende Unterdecken der Flure.

## **2.7 Zargenbefestigung**

Die Befestigung der Zarge an den Wänden nach Abschnitt 1.2, hat gemäß der mitgelieferten Einbauanleitung zu erfolgen. Die Befestigungsmittel müssen für die betreffende Wandbauart geeignet sein. Auf die Einteilung der zulässigen Randabstände ist zu achten. Die Auslösevorrichtung mechanisch absenkbarer Bodendichtungen müssen auf geeignete Unterlegeplatten aufliegen. Die Herstellerangaben zur Montage, Einstellung, Auslösung, sowie die zulässigen Toleranzen der Bodenluft solcher Bodendichtungen sind zu beachten.

## **2.8 Nachträglichem Kürzen von Türflügeln**

Die Türflügel dürfen an der Unterkante um bis zu 8 mm gekürzt werden. Kürzbare Ausführungen sind dauerhaft geeignet zu Kennzeichnen, so dass eine Kürzung erkennbar bleibt.

## **2.9 Verwendung von selbstverriegelnden Schlösser**

Bei Verwendung von selbstverriegelnden Schlössern sind die Spaltmaße zwischen dem Schließblech und Schloss, gemäß den Angaben des Verwendbarkeitsnachweises der eingesetzten und zugelassenen Schlösser einzuhalten. Es ist auch die Montage- und Einbauanleitung des jeweiligen Schlossherstellers zu beachten. Ausführungen hierzu sind in der Anlage 1 beschrieben und dokumentiert.

## **2.10 Verwendung von elektrischen Türöffnern**

Elektrische Türöffner dürfen nur in Verbindung mit gefederten Fallen verwendet werden. Sie dürfen nicht dauernd auf Entriegelung des eingesetzten Verschlusssystems. Elektrische Türöffner müssen nach dem Arbeitsstromprinzip funktionieren und dürfen nicht dauerhaft in Position entriegelt eingestellt sein. Ausführungen hierzu sind in der Anlage 1 beschrieben und dokumentiert.

## **2.11 Verwendung von Fluchtöffnern**

Fluchtöffner sind nur zusätzlich zum eingesetzten Verriegelungssystem der RSA verwendbar, da im Risiko- bzw. Bedarfsfall der Fluchtöffner entriegelt. Die Verwendung eines Fluchtöffners ist nur zulässig wenn das eingesetzte Verriegelungssystem nicht durch den zusätzlichen Einbau im Türblatt und Zarge beeinträchtigt wird. Die Montage von Fluchtöffnern erfolgt schlossseitig in der Nähe des Hauptschlusses, zusätzlich kann ein sturzseitiger Fluchtöffner eingesetzt werden. Ausführungen hierzu sind in der Anlage 1 beschrieben und dokumentiert.



## 2.12 Türschließereinstellung

Der an dem RSA befindliche Türschließer muss so eingestellt werden, dass der RSA aus jedem Winkel zuverlässig selbsttätig schließt. Die Schließergröße ist gemäß der DIN EN 1154 zu ermitteln und hierbei ist darauf zu achten, dass die Breite und das Gewicht des Türblatts der Schließergröße entsprechen.

Für RSA sind Türschließer  $\geq$  Klasse 3 gemäß DIN EN 1154 zu wählen. Die selbstschließende Eigenschaft ist nur für neutrale Luftdruckverhältnisse auf beiden Abschlusseiten nachgewiesen. Für im Türflügel montierte Türschließer, ist wegen des begrenzten Öffnungswinkels des Türschließers, zur Vermeidung von Schäden, ein mechanischer Türanschlag (z.B. Türstopper) erforderlich.

## 2.13 Verwendung von Schließer mit Öffnungsautomatik

Die Montageart und -ausführung sind nach Vorgaben der Norm DIN 18263-4 und den dazugehörigen Verwendbarkeitsnachweisen auszuführen. Schließer mit Öffnungsautomatik können mit Überwachungseinrichtungen z.B. Brand-/Rauchmelder, Auslösevorrichtungen usw., ausgestattet sein. Solche Überwachungseinrichtungen müssen besonders geprüft und bauaufsichtlich zugelassen sein. Die verwendeten Verschlussysteme müssen auf den Betrieb mit Schließern mit Öffnungsautomatik abgestimmt sein und sind mit entsprechend dafür geeigneten Öffnern auszustatten.

Solche RSA müssen einer den Betriebsbedingungen angemessenen Kontrolle und Wartung gemäß Herstellerangaben unterzogen werden.

## 2.14 Verwendung von Feststellanlagen

Für die Verwendung von Feststellanlagen, muss deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen sein. Für RSA sind allein Feststellanlagen geeignet, die auf die Brandkenngroße „Rauch“ ansprechen.

## 2.15 Verwendung von Füllungen

Werden in RSA Glasfüllungen und Paneele eingesetzt, müssen diese bruchstabil sein. Die einschlägigen Unfallschutzvorschriften und Arbeitsschutzvorschriften sind für den jeweiligen Einbauort der Abschlüsse zu beachten. Durch den Einbau von Glasfüllungen und Paneelen darf das größte geprüfte Türflügelgewicht **nicht** überschritten werden.

## 2.16 Verwendung von Dübelmontage

Werden Dübel als Befestigungsmittel eingesetzt, sind für den betroffenen Baustoff zugelassene Dübel unter Einhaltung der Randabstände zu verwenden.

## 2.17 Abdichtung zu angrenzenden Bauteilen

Der Zargenanschluss zum angrenzenden Bauteil ist lückenlos und beidseitig dauerelastisch, rauchdicht zu versiegeln. Auch mögliche Nebenwege sind abzudichten.

Die Verarbeitungsrichtlinien des Dichtmittelherstellers, insbesondere zur Beschaffenheit der Untergründe, sind zu beachten. Häufig ist eine Grundierung erforderlich, um ein Ablösen der Dichtung zu verhindern. Die Bestimmungen der DIN 18540 sind sinngemäß anzuwenden.

## 2.18 Einbauanleitung

Jeder RSA ist mit einer schriftlichen Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller in Übereinstimmung mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis erstellt und mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Name und Anschrift des Herstellers
- Produktbezeichnung des RSA
- Baurichtmaß und Elementaußenmaß
- Art und Mindestdicke der Wände, in der, der RSA eingesetzt werden darf, Bei Montagewänden ist auch der Aufbau bzw. die Beplankung mit anzugeben
- Anweisungen zum ggf. notwendigen Zusammenbau (Zarge, Scheiben, Dichtungen, Füllungen und Zubehörteile)
- Angaben der Fugenbreiten (Spaltbreiten) zwischen beweglichen Element und Zarge, bzw. Schwelle/OKFF und UK Türblatt
- Anleitung, aus der hervorgeht, wie der RSA mit den angrenzenden Bauteilen zu verbinden ist
- Anleitung zur Abdichtung, aus der hervorgeht, wie die Dichtungsmittel der RSA und der Zarge einzubauen sind und wie Fugen zwischen der Zarge und den angrenzenden Bauteilen abzudichten sind
- Hinweise auf zulässige Zargenformen /-dicken und Mauerwerken
- Anweisung zum Zusammenbau von aus Transportgründen zerlegten Zargen und Zubehörteilen
- Hinweise auf zulässige Ausführungsvarianten und Zubehörteile
- Hinweise bezüglich der Verwendung von Feststellanlagen
- Anleitung zum Einstellen und Montage der Türschließmittel
- Anleitung zur Wartung und Pflege bei Verwendung von selbstverriegelnden Schlösser und elektrischen Türöffnern
- Hinweise auf Einstellung und Funktionsprüfung der Verriegelungspunkte, Flügelhaltepunkte (Bänder), des Dichtungssystem und aller Teile der RSA.



Die Angaben der Einbauanleitung dürfen nicht im Widerspruch zu den Angaben dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, sowie zu den im **ift** Rosenheim GmbH hinterlegten Konstruktionszeichnungen, die ergänzend weitere detaillierte Bestimmungen enthalten, stehen.

## **2.19 Wartungsanleitung**

Dem RSA muss eine Wartungsanleitung beiliegen.

Die Wartungsanleitung muss mindestens enthalten, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute RSA auch nach längerer Nutzung ihre Aufgabe erfüllt (z.B. Erneuerung von Dichtungen, Wartung von Schlössern und Türschließern, Überprüfung der Spaltmaße, usw.).

### 3. Übereinstimmungsnachweis

#### 3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des RSA mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sowie mit den im **ift** Rosenheim hinterlegten technischen Unterlagen, welche ergänzend weitere detaillierte technische Beschreibungen und Bestimmungen enthalten, muss für jedes Herstellwerk auf Grundlage einer werkseitigen Produktionskontrolle erfolgen. Diese Übereinstimmungsbescheinigung ist als Nachweis gemäß Abschnitt 7 der DIN 18095-1 in Form einer Werksbescheinigung dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

Gemäß Abschnitt 6 der DIN 18095 sind zu jedem RSA eine Einbau- und Wartungsanleitung mitzuliefern. Die in diesen Anleitungen enthaltenen Angaben müssen in Übereinstimmung zu den Angaben dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und den im **ift** Rosenheim hinterlegten technischen Unterlagen, welche ergänzend weitere detaillierte technische Beschreibungen und Bestimmungen enthalten, stehen.

#### 3.2 Übereinstimmungszeichen

Jeder RSA nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf das Bauprodukt oder auf dessen Verpackung bzw. Beipackzettel aufzubringen. Falls dies nicht möglich ist, ist es auf den Lieferschein mit abzudrücken.

Die Kennzeichnung hat durch ein an sichtbarer Stelle angebrachtes Blechschild, Mindestgröße 52 mm x 105 mm oder 24 mm x 140 mm, zu erfolgen.

Bei eingefrästen Blechschildern darf bei einem Normfalz mit einer Falztiefe von 25,5 mm die Mindestbreite des Kennzeichnungsschildes von 24 mm auf ein Maß von 20 mm – 22 mm verringert werden.

Die Kennzeichnung muss folgende Angaben enthalten:

- Normbezeichnung nach Abschnitt 2 der DIN 18095-1
- Produktbezeichnung des Herstellers
- Übereinstimmungszeichen
  - Name des Herstellers
  - Dokumentennummer: **P-14-000541-PR01-ift**
  - Prüfstelle: **ift** Rosenheim GmbH
  - Herstelljahr

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3.1 zum Übereinstimmungsnachweis erfüllt sind.

#### 4. Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der Landesbauordnung der einzelnen Bundesländer in Verbindung mit der Bauregelliste A Teil 2 – Ausgabe 2014/01, lfd. Nr. 2.33 erteilt.

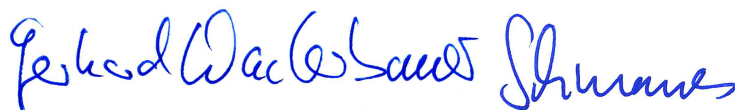
Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt **nicht** für **feuerwiderstandsfähige** Rauchschutztüren /-tore.

#### 5. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist ein Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch zulässig ist. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses schriftlich oder zur Niederschrift beim **ift** Rosenheim GmbH, Theodor-Gietl-Straße 7-9, 83026 Rosenheim, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.



Rosenheim  
ift Rosenheim  
04.04.2014



Dr. Gerhard Wackerbauer, Dipl. Phys.  
Prüfstellenleiter  
Brandschutz

Christine Schmaus, Dipl.-Ing. (FH)  
Produktingenieur  
Bauteile

## Verzeichnis der mitgeltenden Normen und Richtlinien

---

<sup>1</sup> DIN 18095-2:

Türen; Rauchschutztüren, Bauartprüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit und Dichtheit

<sup>2</sup> DIN 4102-18:

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen. Nachweis der Eigenschaft „selbstschließend“

<sup>3</sup> DIN 4103-1:

Nichttragende innere Trennwände „Anforderungen, Nachweise“

<sup>4</sup> DIN 1053-1:

Mauerwerk; Rezeptmauerwerk; Berechnung und Ausführung

<sup>5</sup> DIN 1045:

Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung

<sup>6</sup> DIN 4102-4:

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

<sup>7</sup> DIN 18540:

Abdichten von Außenwandfugen im Hochbau mit Fugendichtmassen; Konstruktive Ausbildung der Fugen

<sup>8</sup> DIN EN 1935:

Baubeschläge – Einachsige Tür- und Fensterbänder – Anforderungen und Prüfverfahren

<sup>9</sup> DIN 18272:

Bänder und Feuerschutztüren; Federband und Konstruktionsband

<sup>10</sup> DIN 18250:

Schlösser; Einsteckschlösser für Feuerschutzabschlüsse, Einfallenschloss

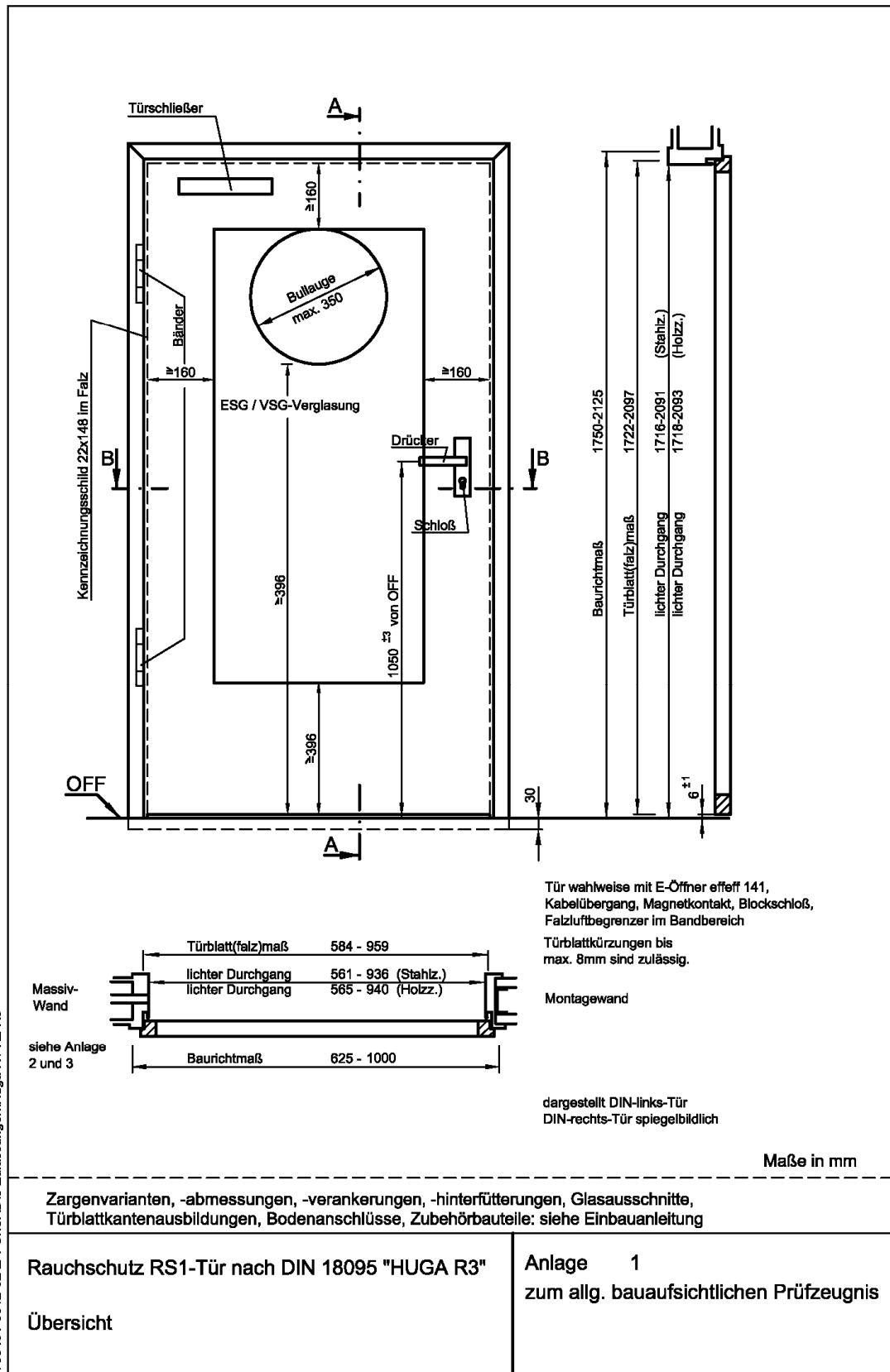
<sup>11</sup> DIN 18273:

Baubeschläge; Türdrückergarnituren für Feuerschutztüren und Rauchschutztüren; Begriffe, Maße, Anforderungen und Prüfungen

**Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis**

Nr. 14-000541-PR01 (AbP-C05-01-de-01) vom **04.04.2014**

Firma HUGA Hubert Gaisendrees KG, **33335 Gütersloh**



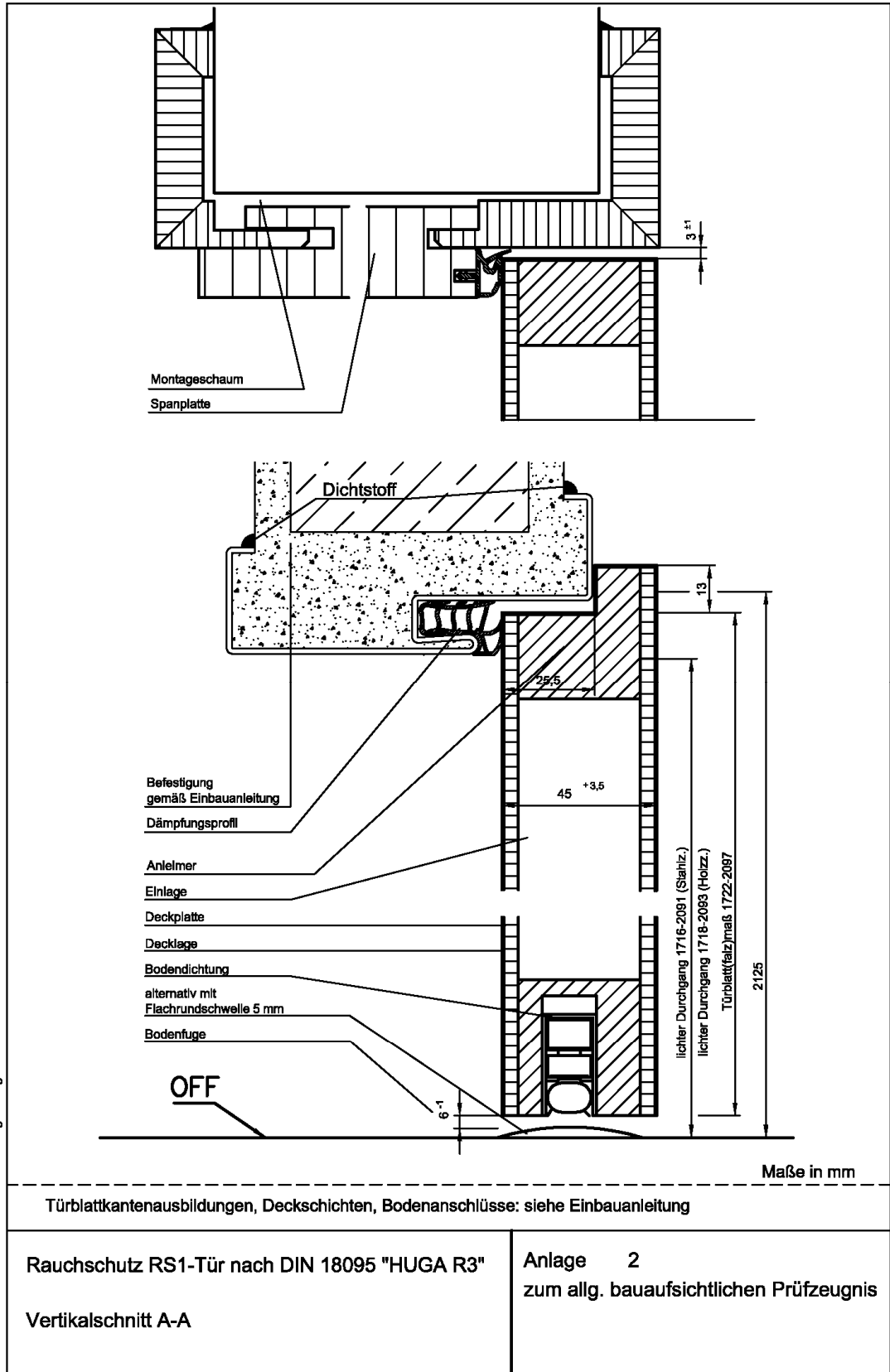
Zargenvarianten, -abmessungen, -verankerungen, -hinterfütterungen, Glasausschnitte, Türblattkantenausbildungen, Bodenanschlüsse, Zubehörbauteile: siehe Einbauanleitung

<p><b>Rauchschutz RS1-Tür nach DIN 18095 "HUGA R3"</b></p> <p>Übersicht</p>	<p>Anlage 1</p> <p>zum allg. bauaufsichtlichen Prüfzeugnis</p>
---	--

**Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis**

Nr. 14-000541-PR01 (AbP-C05-01-de-01) vom **04.04.2014**

Firma HUGA Hubert Gaisendrees KG, **33335 Gütersloh**



0733401-0022-02-Z / S:\CAD\3-Zulassungen\Huga R1-R2-R3

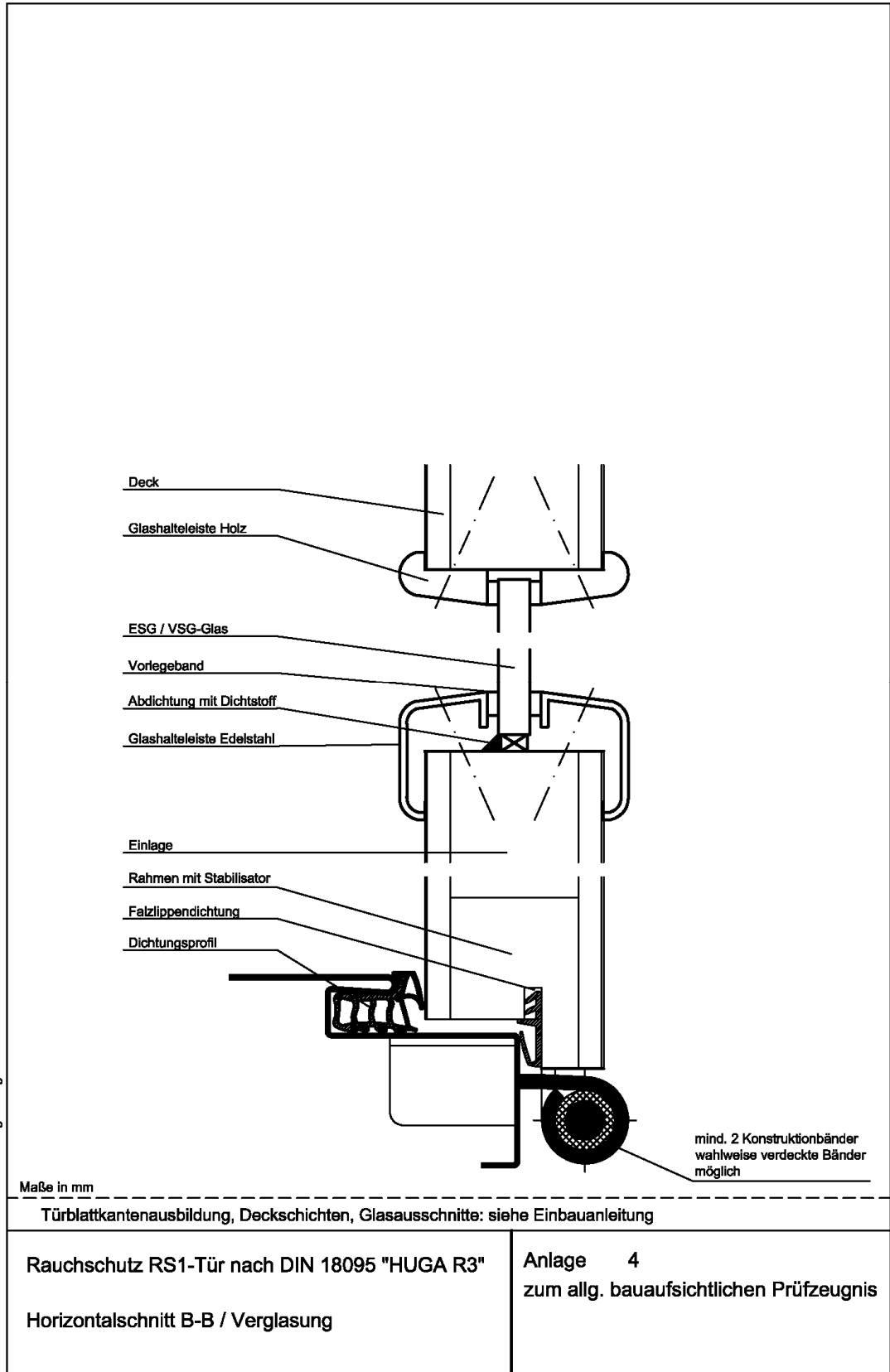




**Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis**

**Nr.** 14-000541-PR01 (AbP-C05-01-de-01) vom **04.04.2014**

**Firma** HUGA Hubert Gaisendrees KG, **33335 Gütersloh**



0733401-0042-02-Z / S:\CAD\3-Zulassungen\Huga R1-R2-R3

**Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis**

**Nr.** 14-000541-PR01 (AbP-C05-01-de-01) vom **04.04.2014**

**Firma** HUGA Hubert Gaisendrees KG, **33335 Gütersloh**



**Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis**

**Nr.** 14-000541-PR01 (AbP-C05-01-de-01) vom **04.04.2014**

**Firma** HUGA Hubert Gaisendrees KG, **33335 Gütersloh**



## Muster des Übereinstimmungszeichens

Der Großbuchstabe „Ü“ muss mindestens 4,5 cm breit und 6 cm hoch sein.

Seine Breite muss zur Höhe im Verhältnis 1 : 1,33 stehen. Wird das Ü-Zeichen auf dem Lieferschein angebracht, so darf von der Mindestgröße abgewichen werden.

Wird das Ü-Zeichen auf der Verpackung angebracht, oder ist seine Anbringung nur auf dem Lieferschein möglich, so darf es zusätzlich ohne Angaben auf dem Bauprodukt angebracht werden.

